

Vorlage Nr.: 2025/024

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Bestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe
_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
2. Gemäß des einheitlichen Wahlvorschlags / des Wahlergebnisses werden für die Vertretung des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop gewählt:

Ordentliche Mitglieder

1. Dr. Ann-Kathrin
Besemann-Schulte

2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Stellvertretende Mitglieder

Kreisdirektor

- _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Laut § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Zweckverbandsversammlung aus 39 Mitgliedern.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Der Kreis Recklinghausen hat das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist der Landrat oder eine von ihm vorgeschlagene Bedienstete/ ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Durch den Kreistag sind daher noch **8** Mitglieder zu wählen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem je eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu wählen.

Der Landrat hat das Vorschlagsrecht für seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Vertretung jedes Verbandsmitglieds für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

Wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die den Vertretungen der Gemeinden des Verbandes angehören können. Es sind ebenso nur Kreistagsmitglieder wählbar, die den Vertretungen der Gemeinden des Sparkassenzweckverbandes angehören können, d. h. ihren Wohnsitz in einer Gemeinde im Verbandsgebiet haben.

Ferner sollen laut § 5 Abs. 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes nur solche Personen zu Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes dürfen der Verbandsversammlung ferner nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG

- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlages durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages ist eine Wahl nicht erforderlich.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Bestellung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (Hare-Niemeyer). Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Landrat besitzt bei dieser Wahl Stimmrecht.

Entsprechend § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO), der nach § 26 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung (KrO) NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreter der Gemeinde den Rat (Kreistag) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Aufgrund der Regelungen des § 113 Abs. 6 GO NRW, der ebenso nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NRW auf die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Anwendung findet, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Diese ist gegenüber der Kreisverwaltung nachzuweisen. Hierzu ist kein formalisierter / qualifizierter / zertifizierter Sachkundenachweis vorgeschrieben. Im Einzelfall sind Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, nachzuweisen. Diese können auch aufgrund langjähriger Mitgliedschaft in einem Gremium oder aufgrund beruflicher Qualifikationen oder Berufserfahrung bestehen (z. B. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)

Zu den Mindestkenntnissen gehören u. a.:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers
- Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Gemäß § 113 Abs. 6 S. 2 GO NRW soll die Gemeinde den nach Satz 1 der Norm entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Diesem wird die Kreisverwaltung Recklinghausen durch Angebote an die Mitglieder der Gremien nachkommen.

Daneben haben sich die entsandten Personen nach § 113 Abs. 6 S. 3 GO NRW regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		